

Laufende Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) (Pflegegelderrlass)

Die laufenden Leistungen zum Unterhalt für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege werden auf der Grundlage des § 39 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) als Pauschalbetrag festgesetzt. Die Höhe und die Staffelung des Pauschalbetrags bemessen sich in Abstimmung mit dem Hessischen Landkreistag und Hessischen Städtetag grundsätzlich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

1. Grundsätzliches

Der monatliche Pauschalbetrag für die laufenden Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) im Sinne des § 39 Abs. 5 SGB VIII besteht aus dem Grundbetrag für die materiellen Unterhaltskosten und dem Erziehungsbeitrag für die Kosten der Erziehung.

1.1. Durch den Grundbetrag soll der gesamte regelmäßig wiederkehrende Lebensbedarf des Kindes oder Jugendlichen gedeckt werden. Er enthält insbesondere die Aufwendungen für Ernährung, Unterkunft, Bekleidungsergänzung, Reinigung, Körperpflege, Hausrat, laufenden Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung sowie Taschengeld und Versicherung.

Die Höhe des monatlichen Grundbetrags beläuft sich für die Zeit ab dem 01. Juli 2015 auf:

Alter des Pflegekindes von... bis einschließlich... Jahre	Euro
0 bis 5	508
6 bis 11	589
12 und älter	676

§ 39 Abs. 4 SGB VIII bleibt unberührt.

1.2 Zusätzlich zu dem Grundbetrag nach Nr. 1.1 ist ein Erziehungsbeitrag zu gewähren, durch den die Erziehungsleistung der Pflegeperson(en) in angemessener Weise anerkannt werden soll.

Die Höhe des monatlichen Erziehungsbeitrags beläuft sich für die Zeit ab dem 01. Juli 2015 auf 237 Euro.

2. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

2.1. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse werden entsprechend § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt. Auf die Hessischen Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen (Anlage 7 zur Hessischen Rahmenvereinbarung nach §§ 78 a ff. SGB VIII) wird hingewiesen.

2.2. In besonderen Fällen können darüber hinaus unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalls einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

3. Altersvorsorge und Unfallversicherung

3.1. Altersvorsorge

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zur hälftigen Übernahme von Beiträgen zu einer angemessenen Alterssicherung beläuft sich der Betrag bei Leistungen nach § 33 SGB VIII als Orientierungswert auf 42,53 Euro pro Monat und Pflegekind (ein Pflegeelternanteil); dabei wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung als Orientierungsgröße zugrunde gelegt.

Diese Leistungen werden monatlich zusammen mit den laufenden Leistungen erstattet, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass

- der vom Jugendamt gezahlte Betrag zur Altersvorsorge zweckentsprechend verwendet und über die Verwendung ein Nachweis vorgelegt wird,
- im die Zahlung betreffenden Monat tatsächlich eine Belegung in der Pflegefamilie stattgefunden hat.

Eine zweckentsprechende Verwendung liegt unter anderem dann vor, wenn die Beträge auf ein Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung fließen, in eine staatlich geförderte Rente angelegt oder in eine kapitalbildende Lebensversicherung eingezahlt werden. Darüber hinaus erfüllen auch andere Anlageformen die gesetzlichen Voraussetzungen. Entscheidend ist hierbei, dass die gewählte Anlageform gewährleistet, den Lebensunterhalt der Pflegeperson im Alter abzusichern.

3.2. Unfallversicherung

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zur Übernahme von Beiträgen zu einer Unfallversicherung werden ab dem 01.01.2015 nachgewiesene Aufwendungen von bis zu 310,80 Euro jährlich je Pflegefamilie sowie bis zu 155,40 Euro jährlich bei nur einer Pflegeperson erstattet. Die Beiträge zur Unfallversicherung werden unabhängig davon übernommen, ob die Pflegeperson erwerbstätig ist.

Zur Bestimmung der angemessenen Höhe soll eine Orientierung am Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege erfolgen.

Ergänzend wird auf die Empfehlungen des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages vom 20.03.2008 („Empfehlungen zur Übernahme von Beiträgen zu einer Unfallversicherung in der Vollzeitpflege in Hessen“) in der Fassung vom 01.01.2015 hingewiesen.

4. Anrechnung des Familienleistungsausgleichs nach § 31 Einkommensteuergesetz (EStG) kindbezogener Leistungen

Wird das Pflegekind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 EStG bei der Pflegeperson berücksichtigt, so wird das Kindergeld entsprechend § 36 Abs. 6 SGB VIII auf die laufenden Leistungen angerechnet.

5. Erhöhung der laufenden Leistungen zum Unterhalt in Sonderfällen

Bei besonderem Bedarf für die Pflege, Erziehung und Betreuung des Kindes oder Jugendlichen ist das Pflegegeld (Grundbetrag und Erziehungsbetrag) angemessen zu erhöhen.

6. Kürzung

6.1 Das Pflegegeld für Kinder oder Jugendliche in Teilzeitpflege besteht aus einem gekürzten Grundbetrag und dem ungekürzten monatlichen Erziehungsbeitrag.

6.2 Bei der Wochenpflege (Unterbringung während eines Teils der Woche) wird als Tagessatz 1/30 des Grundbetrages sowie der ungekürzte mtl. Erziehungsbeitrag gezahlt.

6.3 Bei der Tagesbetreuung in Familienpflege gemäß § 32 Satz 2 SGB VIII wird der Tagessatz (= 1/30 vom Grundbetrag) auf 85 vom Hundert gekürzt, da eine Übernachtung nicht erfolgt. Hinzu kommt der ungekürzte mtl. Erziehungsbeitrag.

7. Fortschreibung

Die Beträge nach Nr. 1.1, 1.2, 3.1 und 3.2 werden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Hessischen Städtetag und Hessischen Landkreistag mit gesondertem Erlass neu festgesetzt.

8. Aufhebung der bisherigen Erlasse

Der Grunderlass vom 24. Juni 2009, die Erlasse des Hessischen Sozialministeriums vom 09. Juni 2011, vom 16. April 2012 und vom 20. Juni 2013 sowie der Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 8. September 2014 werden aufgehoben.